

DVR 0077968

Niederneukirchen, am 23.06.2025

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube / Kindergarten / Hort Niederneukirchen**

**Geändert in der GR-Sitzung am 23.06.2025**

### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
beitragspflichtig.

### **§ 1 Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährtlichen oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel oder die Einkünfte der dem Stichtag letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **§ 2 Berechnung des Elternbeitrages**

Für die Bildung und Betreuung eines Kindes

- a) vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- b) ab dem Schuleintritt,

haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Brutto-Einkommens zu leisten.

### **§ 3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- (1) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (2) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (3) Der Elternbeitrag sowie der Essensbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag, Beitrag für die Busbegleitung sowie der Essensbeitrag werden mittels Bankeinzug bzw. Vorschreibung 11-mal pro Jahr eingehoben (im Juli erfolgt wochenweise Aliquotierung je nach Besuch).
- (5) Ist ein Kind mindestens 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag sowie der Essensbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

### **§ 4 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Bildung und Betreuung beträgt:
  - a) von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro,
  - b) von Schulkindern 51 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 5 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  - a) für Kinder bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr 132 Euro,
  - b) für Schulkinder 152 Euro.

### **§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- a) an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 %,
- b) an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des berechneten Betrages.

### **§ 7 Geschwisterabschlag**

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
- (3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **§ 8 Sonderregelungen**

Folgende Sonderregelungen gelten seit 01.02.2018:

- (1) 50 % Ermäßigung für Kindergarten- und Krabbelstuben-Besuch bis max. 14:00 Uhr an allen Tagen (die Ermäßigung errechnet sich vom berechneten Tarif).
- (2) „Notfall-Nachmittage“: Max. 3 Nachmittage können pro Kindergarten-/Hortjahr außerhalb der angemeldeten Besuchszeit kostenlos in Anspruch genommen werden.  
Ab 4 Nachmittagen bis 2 Wochen wird 50 % vom errechneten Monats-Nachmittagstarif verrechnet.  
Bei Inanspruchnahme von „Notfall-Nachmittagen“, die in einem Kindergarten-/Hortjahr länger als 2 Wochen dauern, ist der volle Monatstarif zu leisten.

## **§ 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 75 Euro für Kindergartenkinder, 30 Euro für Krabbelstuben-Kinder und 50 Euro für SchülerInnen (Hort) pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15. November und 15. Mai eingehoben.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 1. bis 15. Juli von den Eltern am Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 11 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

## **§ 12 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 95 Euro für Schüler und 86 Euro für Kindergarten- und Krabbelstübchenkinder pro Monat für den 5-Tages-Besuch verrechnet. Für den Besuch an weniger als 5 Tagen pro Woche wird der aliquote Beitrag berechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 24,50 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind einer Familie wird ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, wobei eine Mindesterhöhung um 1 Euro pro Jahr festgelegt wird.
- (3) Ferien-Fehlgebühr:  
Der Besuch an schulfreien Zwischenferien, in den Semesterferien, Osterferien, Weihnachtsferien, Herbstferien, im Juli ab Beginn der Schulferien und des Sommerbetriebes im August ist verbindlich anzumelden und kann bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Beginn abgemeldet werden. Erfolgt der Besuch nicht gemäß Anmeldung bzw. handelt es sich nicht um ein begründetes Fernbleiben aufgrund Krankheit (mit Vorlage einer ärztl. Bestätigung), wird eine Ferien-Fehlgebühr in der Höhe von 10 Euro pro Tag mittels Bankeinzug im Nachhinein eingehoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit **01.09.2025** in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christoph Gallner